

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

ZI. 13/1 14/38

BMJ-Pr350.00/0004-Pr 6/2014

BG, mit dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit der in Artikel X4 Z1 des Entwurfs vorgeschlagenen Neuregelung der RAO wird § 24 Abs 3 letzter Satz RAO in Folge der Entscheidung des VfGH vom 11.6.2013 (G 31-33/13-9, V20-28/2013-9), mit welcher die Wortfolge „; *Entsprechendes gilt bei einer im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmung*“ in diesem Absatz als verfassungswidrig aufgehoben wurde, geändert. Der ÖRAK begrüßt diese Änderung, mit welcher dem Erkenntnis des VfGH entsprechend Rechnung getragen wird.

Weiters wird im Entwurf eine Änderung des § 53 Abs 2 erster Satz RAO vorgeschlagen, mit welcher neben einer Beitragshöchst- nunmehr auch eine Beitragssmindesthöhe für die in der Umlagenordnung festzusetzenden Beiträge für die Versorgungseinrichtung für Rechtsanwaltsanwärter von mindestens einem Viertel des von einem Rechtsanwalt tatsächlich zu entrichtenden Beitrages vorgesehen wird. Auch diese Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Wien, am 2. April 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at